

Sehr geehrte Geschäftsführungen, liebe Mandanten,

KW 28/2023

es ist wieder so weit. Wieder einmal weitere Informationen rund um die Themen Datenschutz und Datensicherheit.

Auch, wenn Sie vermutlich regelmäßig mit einer Vielzahl von diversen Informationen förmlich zugeschüttet werden, so möchte ich Ihnen dennoch ans Herz legen auch diesmal wieder ein wenig zu schmökern.

Durch die Digitalisierung, die unser Leben immer mehr bestimmt, ist die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen eine absolute Notwendigkeit.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen das Team der DatCon GmbH.

Dashcams? Datenschutz?

- Fakt 1: Die Nutzung im öffentlichen Raum ist rechtlich umstritten
- Fakt 2: In Deutschland bzw. der EU gilt es den Datenschutz zu beachten. Hier regeln u.a. das BDSG und die DSGVO die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.
- Fakt 3: Aufpassen in manchen Ländern außerhalb Deutschlands bzw. der EU. Hier gilt sogar manchmal ein Verbot, welches mit sehr empfindlichen Strafen versehen ist.

Filmen Kameras dauerhaft den Verkehr oder das vorausfahrende Auto, ist schnell das jeweilige Persönlichkeitsrecht angegriffen. Zumindest laut Gesetz.

Dashcams dürfen bspw. nur anlassbezogen filmen, wie bei einem Unfall.

Auch kann der Informationspflicht gem. Art. 13 DSGVO bei einer solchen Cam nicht vollumfänglich bzw. datenschutzkonform nachgekommen werden.

Reaktion von Aufsichtsbehörden?

Ja, gibt es! Das Bayerische Landesamt für Datenaufsicht hat angekündigt, dass sie bei Kenntnis der Weitergabe des Videomaterials an bspw. Polizei oder Versicherung prüfen, ob ggf. ein Bußgeld droht.

Auch die Niedersächsische Aufsicht hat sich zu Wort gemeldet. Sie unterstreicht die Informationspflicht umzusetzen. Bedeutet, dass von außen gut sichtbar diversen Informationen gem. Art. 13 DSGVO zu lesen sind.

Besonders aufpassen sollten hier Unternehmen, die bspw. ihre Fahrzeugflotte dahingehend bestückt haben. Unternehmen müssen mit wesentlich höheren Bußgeldern rechnen als Privatpersonen.

Aber auch Privatpersonen drohen empfindliche Strafen, die sich nach dem Einkommen richten. Demnach sind Bußgelder, die oberhalb von 1000 Euro liegen, nicht selten.

Licht am Ende des Tunnels?

Der Bundesgerichtshof (BGH) (Az.VI ZR 233/17) hat entschieden, dass im Einzelfall Aufzeichnungen einer Dashcam im Unfallhaftpflichtprozess als Beweismittel verwertbar sein können.

Aber! Das Gerichtsurteil war noch vor dem Inkrafttreten der DSGVO im Jahr 2018. Die DSGVO hat u.a. auch in diesem

Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail sorge@DatCon.de | Web www.DatCon.de

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT

230716 Hingeschaut 28-2023 Seite 1 von 4



Bereich einiges geändert.

E-Auto? Wallboxen! Cyberrisiko!

"E" ist auf dem Vormarsch. Und dadurch auch bei den Unternehmen die eigene Versorgung durch Wallboxen. Alles läuft bis zum Moment, bei dem das Ding gehackt wurde! Dann läuft nichts mehr.

Willkommen im "Internet der Dinge" (IoT)

Weitverzweigte Datenströme mit ständiger Internetverbindung sind ein lukratives Ziel für Cyber-Kriminelle. Wurde ein solches System erfolgreich gehackt, kann ein Schaden weitreichend sein:

- Manipulation von Netzwerken
- "Geiselnahme" durch Ransomware
- Anschließend Erpressung und die ganze Schadensabwicklung

Und dann kommt das Spielfeld des Datenschutzes ...

Betrifft das auch private Wallboxen?

Ja! Vorab, es betrifft Privatpersonen UND Unternehmen.

Angreifer können Zugang zu privaten Netzwerken erlangen. Es ist bspw. vorstellbar, dass durch Ransomware nicht nur die Daten geklaut und verschlüsselt, sondern auch die Stromversorgung in den eigenen vier Wänden entzogen und diese nur durch Zahlung eines Lösegeldes wieder freigegeben wird.

Unternehmen?

Keine Frage, wie gesagt, auch die sind betroffen. Vielleicht noch eher, da sie der Regel interessantere Ziele darstellen, da hier mehr Lösegeld zu holen ist. Auch hängt oftmals viel mehr dran. Hier steht dann bspw. mal eben die Produktion.

Videoüberwachung? 72 Stunden Aufzeichnung reichen nicht! Oder?

Gem. der DSGVO müssen nach spätesten 72 Stunden Videoaufzeichnungen gelöscht werden. Aber reicht das für ein Unternehmen? Was ist bspw. mit Feiertagen?

Gem. Art. 17 DSGVO müssen Aufnahmen unverzüglich gelöscht werden, sobald sie für den Zweck, für welchen sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind.

Da oftmals die Aufsichten andere Vorstellungen bzgl. der Frist haben als Unternehmen, ist spätestens hier eine Diskussion vorprogrammiert. Aber auch Gerichte gehen in vielen Fällen den gleichen Weg wie eine Aufsicht. Das zeigt bspw. das Urteil vom VG Hannover vom 13.03.2023.

Die Hürde der 72 Stunden ...

Ist sie unüberwindbar? Es scheint so.

Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail sorge@DatCon.de | Web www.DatCon.de

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT

230716 Hingeschaut 28-2023 Seite 2 von 4



Auf jeden Fall muss das Unternehmen sich die jeweilige Frist genau überlegen. Die Frist wahllos festzulegen ist keine gute Idee. Vielmehr muss die Notwendigkeit geprüft und dokumentiert werden.

Cyberattacken aus Juni 2023 in Deutschland (Textliche Auszüge aus www.dsgvo-portal.de)

Vorab, es geht hier nicht ums "Angstmachen". Vielmehr ist das Ziel die Sensibilisierung → "So etwas ist ja auch bei uns vorgekommen."

- ING
 - Erfolgreicher Hack
- Commerzbank
 - Kundendaten der Comdirekt wurden gestohlen
- Rhenuis Gruppe
 - Daten von Logistik-Partnern wurden gestohlen
- AOK Niedersachsen
 - Über 100000 fehlgeleitete Dokumente
- Schwälbchen Molkerei
 - Cyberangriff

Europäische Bußgelder im Juni 2023? (Textliche Auszüge von Dr-Datenschutz)

Es ist nur eine kleine Übersicht! Aber es sind praxisnahe Fälle, die ggf. auch bei Ihnen auftreten können.

Unzureichende Auskunft: Millionen-Strafe für Spotify

Behörde: Integritetsskydds myndigheten

Branche: Musikstreaminganbieter

Verstoß: Art. 12 Abs. 1 DSGVO, Art. 15 Abs. 1 lit. a)-d) DSGVO

Bußgeld: 4.992.038 Euro

• E-Mail-Newslettersystem ohne Möglichkeit zur Abmeldung

Behörde: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Branche: Versandhändler Verstoß: Art. 15, 21 DSGVO Bußgeld: 50.000 Euro

Alexa, eine Geldstrafe für Amazon bitte Behörde: Federal Trade Commission

Branche: Onlineversandhändler

Verstoß: Sec. 5 FTC Act Bußgeld: 28.802.378 Euro

Vorsicht beim Einsatz von Google Analytics

Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail sorge@DatCon.de | Web www.DatCon.de

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT

230716 Hingeschaut 28-2023 Seite 3 von 4



Behörde: Integritetsskydds myndigheten Branche: Telekommunikationsunternehmen

Verstoß: Art. 44 DSGVO Bußgeld: 1.016.475 Euro

Mangelnde Sicherheit aufgrund fehlender Multifaktor-Authentifizierung

Behörde: Persónuvernd

Branche: Gesundheitsunternehmen

Verstoß: Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 25 DSGVO, Art. 32 DSGVO

Bußgeld: 13.468 Euro

Fazit?

Die digitale Welt bestimmt uns. Unsere Aufgabe ist es, dass wir so viel Gegenmßnahmen ergreifen, so dass Cyberangriffe nicht erfolgreich verlaufen. Gehackte Systeme sind normal, jetzt erfolgt der Sprung durch die Wallboxen auf das unternehmensweite Netzwerk. Haben Sie bereits an den Schutz gedacht?

Aber auch das Ziel sich selbst bzw. das Unternehmen vor Risiken oder Schäden durch unehrliche Unfallgegener zu schützen scheint leider nicht so nah zu liegen. Die Nutzung von Dashcams ist ein Graubereich. Man muss auf jeden Fall mit Gegenwind rechnen, da es auch noch keine ausreichende Rechtsprechung gibt.

Und dann noch die liebe Videoüberwachung. 72 Stunden sind nicht viel. In dieser Zeit muss geprüft und reagiert werden. Aber nicht zu vergessen ist die Tatsache, ob das Unternehmen in der Lage ist einen Vorfall in der Kürze der Zeit zu erkennen.

Es bleibt spannend!

Sie haben Fragen? Melden Sie sich bitte bei uns! Es bleibt spannend!

Anmerkung: Die Nichtnennung der 3 Personalformen (m, w, d) soll keine Diskriminierung darstellen, sondern lediglich die Lesbarkeit/Umfang verbessern.

Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail sorge@DatCon.de | Web www.DatCon.de

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT

230716 Hingeschaut 28-2023 Seite 4 von 4